

Stand 01.01.2018

Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen

Sozialbeiträge in Kindertageseinrichtungen

Die Sozialbeiträge decken bis zu 37,5 % der anerkannten Betriebskosten (im Sinne von § 24 KiTaG) je Platz. Diese Beiträge bilden die Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffel.

Der Kreis erstattet den Trägern der Kindertageseinrichtungen den Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der Sozialstaffel zum Sozialbeitrag ergibt.

Ermittlung der Einstufung im Rahmen der Sozialstaffel

Einkommensgrenze/Bedarfsermittlung

Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 Sätze 6 und 7 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. SGB XII.

Einstufung in die Sozialstaffel

Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, sind die Personensorgeberechtigten beitragsfrei und der Kreis Stormarn erstattet bis zur Höhe des Sozialbeitrages an den Träger der Einrichtung. Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Liegt die Summe der Einkünfte für Familien/Haushaltsgemeinschaften über dem festgestellten Bedarf, ist der Sozialbeitrag unter Beachtung der nachstehenden Sozialstaffel zu mindern.

Beträgt die Einkommens-
Überschreitung

so sind vom Sozialbeitrag
zu zahlen = Beitragsstufe

| | | Sozialbeitrag | S |
|------|----------|---------------|------|
| über | 50,00 € | 10 % | S 0 |
| bis | 100,00 € | | S 1 |
| bis | 150,00 € | 16 % | S 2 |
| bis | 200,00 € | 22 % | S 3 |
| bis | 250,00 € | 28 % | S 4 |
| bis | 300,00 € | 34 % | S 5 |
| bis | 350,00 € | 40 % | S 6 |
| bis | 400,00 € | 46 % | S 7 |
| bis | 450,00 € | 52 % | S 8 |
| bis | 500,00 € | 58 % | S 9 |
| bis | 550,00 € | 64 % | S 10 |
| bis | 600,00 € | 70 % | S 11 |
| bis | 650,00 € | 76 % | S 12 |
| bis | 700,00 € | 82 % | S 13 |
| bis | 750,00 € | 88 % | S 14 |
| bis | 800,00 € | 94 % | S 15 |
| über | 800,00 € | 100 % | S 16 |

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, SGB II, AsylbLG und § 6a BKKG

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem SGB II, dem AsylbLG und nach § 6a BKKG (Kinderzuschlag) zahlen keinen Beitrag. Der Kreis Stormarn erstattet in diesen Fällen bis zur Höhe des Sozialbeitrages an den Träger der Einrichtung.

Geschwisterermäßigung für Kinder in Kindertagesbetreuung

Geschwisterkinder, die eine Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII von mindestens 12 Wochenstunden erhalten, werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in Kindertagesbetreuung befindliche Kind.

Der nach der Sozialstaffel bzw. nach den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um 70 %. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben. Wenn das erste Kind bereits unter die Beitragsstufe S 1 (Ermäßigung auf 10 % des Sozialbeitrages) fällt, wird für das zweite Kind kein Beitrag erhoben. Für eine Geschwisterermäßigung ohne gleichzeitige Einstufung in die Sozialstaffel (S 16) erfolgt die Kostenbeteiligung der Eltern und damit auch die Festsetzung der zu erstattenden Ausfallbeträge durch den Kreis auf Basis des Sozialbeitrages.

Kosten für das Mittagessen müssen neben dem Beitrag aufgebracht werden.

Verfahren

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger der Einrichtung die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass ein Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel bei der Wohnortgemeinde eingereicht werden kann.

Zusätzlich sind die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, unabhängig vom Einkommen, auf Antrag eine Ermäßigung ab dem zweiten Kind gewährt werden kann.

Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger der Einrichtung durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung festgesetzt.

Die erstmalige Einstufung in die Sozialstaffel erfolgt ab dem 1. des Monats des Antragseingangs durch die für den Wohnort der Personensorgeberechtigten örtlich zuständige Stadt, Amt oder amtsfreie Gemeinde. Das Gleiche gilt für Folgeanträge, die später als drei Monate nach Fristablauf eingehen.

Die örtlich zuständige Stadt, das Amt oder die amtsfreie Gemeinde fertigt einen Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und sendet ihn an die Eltern.

Die Eltern legen den Einstufungsbescheid dem Träger der Kindertageseinrichtung vor und treten gleichzeitig ihre Ansprüche gegenüber dem Kreis Stormarn als öffentlichen Jugendhilfeträger an die Einrichtung ab.

Die Einstufung in die Sozialstaffel wird grundsätzlich für zwölf Monate befristet.

Der Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist in der jeweiligen Kindertagesstätte zu stellen.

Für Geschwisterkinder in Tagespflegebetreuung können die Eltern den Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung beim Kreis Stormarn stellen. Als Berechnungsgrundlage wird höchstens der in den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII festgesetzte Stundensatz anerkannt. Die Geschwisterermäßigung wird im Rahmen der Kostenbeitragsberechnung berücksichtigt bzw. direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Eine erstmalige Geschwisterermäßigung wird frühestens ab dem 1. des Monats des Antragseingangs gewährt. Für Folgeanträge gelten die gleichen Fristen wie für die Einstufung in die Sozialstaffel.

Die Ausfallbeträge von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Einstufungen in die Sozialstaffel und der Gewährung von Geschwisterermäßigungen werden vom Träger der Einrichtung mit dem Formblatt KGF 05 für je drei Monate rückwirkend jeweils bis zum

| | |
|--------|--------------------------------|
| 10.08. | für Mai, Juni, Juli |
| 10.11. | für August, September, Oktober |
| 10.02. | für November, Dezember, Januar |
| 10.05. | für Februar, März, April. |

dem Fachbereich Jugend, Schule und Kultur zur Erstattung in Rechnung gestellt.

Damit verbunden ist eine verbindliche Erklärung des Trägers, dass die zur Erstattung angegebenen Sozialbeiträge 37,5 % der anerkannten Betriebskosten nicht überschreiten.

Ab 01.01.2019 gelten folgende Abrechnungsintervalle:

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| 10.04. | Januar, Februar, März |
| 10.07. | April, Mai, Juni |
| 10.10. | Juli, August, September |
| 10.01. | Oktober, November, Dezember. |

Der Kreis Stormarn behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung der Kindertageseinrichtung zu prüfen, ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen für eine Erstattung vorlagen.

Es gilt die Ausschlußfrist von 12 Monaten gem. § 111 SGB X.

Außer dem Formblatt KGF 05 sind keine weiteren Unterlagen über die Empfängerinnen/Empfänger der Ermäßigung, wie Namenslisten, Bescheide o. Ä. beizufügen.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.08.2015.